

Der Vorsitzende des Ausschusses  
für die zahnärztlichen Vorprüfungen  
an der Universität Kiel  
Prof. Dr. R. Lucius

24105 Kiel  
Arnold-Heller-Str. 3, Haus B  
☎ 0431 – 500 14452  
✉ lengefeld@zmk.uni-kiel.de

## **MERKBLATT FÜR PRÜFUNGSTEILNEHMENDE IM KRANKHEITSFALL** (gilt für Vorphysikum und Physikum in der Zahnmedizin)

Im Falle einer Erkrankung ist Folgendes zu beachten:

1. **Umgehende Benachrichtigung an**  
Frau Lengefeld, Prüfungsgeschäftsstelle Zahnmedizin, Zahnklinik, EG Zi. 30,  
oder ☎ 500 - 14452  
Frau Gezeck, Geschäftszimmer Prof. Dr. Lucius, Anatomisches Institut,  
☎ 880 - 2470
2. **Unaufgefordert ist umgehend ein amtsärztliches Attest (Gesundheitsamt) oder eine Bescheinigung über die stationäre Aufnahme in einer Klinik über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstage an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu übersenden. Aus dem Attest muss deutlich hervorgehen, wie lange die Prüfungsunfähigkeit bestehen wird. Das Attest gilt nicht ohne weiteres für alle Prüfungstermine.**
3. **Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung nach ihrem Abschluss nicht mehr annulliert werden kann.**  
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt vor und während der Prüfung möglich ist, sofern anschließend umgehend ein amtsärztliches Attest beigebracht wird.
4. **Unaufgefordert hat im Rahmen der nächsten Prüfungsperiode eine schriftliche Anmeldung zur Nachholprüfung in den durch Krankheit versäumten Fächern zu erfolgen.**  
  
**Anmeldefristen und Termine sind in der Prüfungsgeschäftsstelle zu erfragen oder den Aushängen im Anatomischen Institut / Prüfungsgeschäftsstelle zu entnehmen.**
5. **Bei unentschuldigtem Nichterscheinen, Nichteinreichen des amtsärztlichen Attestes (§ 16 Abs. 1 u. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte) oder Versäumen der rechtzeitigen Anmeldung zur Nachholprüfung gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note: schlecht).**
6. **Wer trotz einer bestehenden Prüfungsunfähigkeit an einer Prüfung teilnimmt und die Prüfung nicht besteht, kann den Rücktritt nicht nachträglich geltend machen. Er hat das Risiko des Nichtbestehens selbst zu tragen.**

Prof. Dr. R. Lucius